



**Stadt Backnang  
Sitzungsvorlage**

**N r .            136/06 GR**

<b>Federführendes Amt</b>	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	19.10.2006	öffentlich
zur Anhörung	Ortschaftsrat Steinbach	16.10.2006	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	09.11.2006	öffentlich

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Pflaster, Klingen", Neufestsetzung im Bereich der Flurstücke "6, 6/2, 6/3, 6/5, 7, 9, 14, 22, 22/1, 24, 24/1, 292, 299, 303/2, 305/2 und 309", Planbereich 06.12/3 in Backnang-Steinbach  
- Satzungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

I. Die vorgebrachten Anregungen, soweit nicht in dem Planentwurf eingearbeitet, nicht zu berücksichtigen.

II. Aufgrund von § 10 BauGB und § 74 LBO i.V.m.§ 4 GemO folgende

**Satzung**

über die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Pflaster, Klingen“, Neufestsetzung im Bereich der Flurstücke „6, 6/2, 6/3, 6/5, 7, 9, 14, 22, 22/1, 24, 24/1, 292, 299, 303/2, 305/2 und 309“, Planbereich 06.12/3 in Backnang-Steinbach

zu erlassen:

1. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Pflaster, Klingen“, Neufestsetzung im Bereich der Flurstücke „6, 6/2, 6/3, 6/5, 7, 9, 14, 22, 22/1, 24, 24/1, 292, 299, 303/2, 305/2 und 309“, Planbereich 06.12/3 in Backnang Steinbach, wird nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 24.04./09.10.2006 aufgestellt.
2. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
3. Die Begründung in der Fassung vom 24.04./09.10.2006 festzulegen.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:					
Haushaltsansatz:				- EUR		- EUR	
Haushaltsrest:				- EUR		- EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				- EUR		- EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				- EUR		- EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				- EUR		- EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				- EUR		- EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:					
09.10.2006			I	II	10	20	61
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum					

**Begründung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.05.2006 den Entwurf des Bebauungsplans aufgestellt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Auslegung fand in der Zeit vom 24.07. – 25.08.2006 statt.

Die seitens der Träger öffentlicher Belange und der Bürger im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen werden nachfolgend in ihrem wesentlichen Wortlaut dargestellt und rechtlich gewürdigt:

**1. Landratsamt Rems-Murr-Kreis**

Vom Umweltschutzamt wurde gefordert, die externen Ausgleichsmaßnahmen noch zu konkretisieren und rechtlich verbindlich mit einer Umsetzungsfrist abzusichern. Als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebiets ist nunmehr vorgesehen, die Ausgleichszahlungen für Renaturierungsmaßnahmen an der Weissach südlich von Sachsenweiler zu nutzen. Dort soll an der im Umweltbericht unter 5.2 näher bezeichneten Stelle ein Gewässerrandstreifen angelegt und bepflanzt werden. Eine verbindliche Umsetzungsfrist ist zum jetzigen Zeitpunkt aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich.

Darüber hinaus wird nochmals vorgetragen, dass aus den Unterlagen nicht hervorgehen würde, inwieweit geprüft wurde, ob durch weitere aktive Schallschutzmaßnahmen der Verkehrslärm abgesenkt werden kann und im Übrigen eine Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke im Lageplan gefordert.

Hierzu kann gesagt werden, dass über den vorgesehenen Lärmschutzwall hinaus (Auffüllung) keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Die Kennzeichnung des betroffenen Bereichs im Plan erfolgte (Flächen für Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen). Die Planung und Ausführung der Gebäude hat nach Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen so zu erfolgen, dass in den Wohn- und Schlafräumen die schallschutztechnischen Orientierungswerte der VDI-Richtlinie 2719 eingehalten werden.

Der weiterhin geforderte Hinweis auf die Regelungen des Bodenschutzgesetzes wurde in den Textteil mit aufgenommen.

Der Forderung entsprechend § 45 b Absatz 3 Wassergesetz, wonach das Niederschlagswasser von bebauten, befestigten oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken grundsätzlich durch Versickerung oder ortsnahe Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden soll, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist, wurde dadurch Rechnung getragen, dass entsprechend 10. der textlichen Festsetzungen gefordert wird, dass für das angefallene Oberflächenwasser Speichermöglichkeiten zu schaffen sind bzw. dieses über einen Kanal (Leitungsrecht LR 2) in den Bodenbach einzuleiten ist.

**2. Herr Edgar Kraus, Bachstraße 2 in Backnang-Steinbach**

Herr Kraus möchte zunächst sichergestellt haben, dass die Nutzung seines Grundstücks mit Gebäuden als Schlosserei/Schmiede weiterhin möglich ist (Bestandschutz).

Die weiteren Anregungen betreffen im Wesentlichen die Anlegung, Entwässerung und Bepflanzung des Dorfplatzes.

Durch die Ausweisung des Baugebiets als Mischgebiet ist die Nutzung des Anwesens Kraus in seinem Bestand abgesichert.

Die von Herrn Kraus im Übrigen vorgebrachten Anregungen bezüglich des Dorfplatzes betreffen die Bauausführung und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.